



Newsflash Umweltrecht

Juni/2015

Inhalt

- 1. ZUGANG ZU GERICHTEN FÜR UMWELTORGANISATIONEN IN ÖSTERREICH MUSS UMGESETZT WERDEN! 1**
- 2. EUGH URTEIL GRUBER – STÄRKUNG VON NACHBARINNEN IM UVP-VERFAHREN..... 4**
- 3. ENGLISH SUMMARY 6**

1. ÖKOBÜRO PRÄSENTIERT POSITIONSPAPIER UND LÖSUNGSVORSCHLÄGE ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 9 ABS 3 DER AARHUS KONVENTION

Nach der Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus Konvention gegen Österreich präsentiert ÖKOBÜRO sein Positionspapier und konkrete Lösungsvorschläge zur korrekten Umsetzung der Verpflichtungen Österreichs. Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention sieht vor, dass Umweltorganisationen in Umweltfragen der Gang zu Gerichten möglich sein muss. Dieses als „Access to Justice“ bekanntes Recht wurde bisher nicht ausreichend umgesetzt und ist nun auch Gegenstand einer Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern.

Rechtsschutz im Umweltrecht erhöht Qualität und Rechtsstaatlichkeit von Entscheidungen

Umweltorganisationen und Landesumweltschutzbehörden sollen in Verfahren als „Stimme der Umwelt“ die Interessen dieser wahrnehmen und in ihrem Sinne eintreten. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn diesen VertreterInnen die rechtlichen Instrumente dafür gegeben werden. Artikel 9 der Aarhus Konvention regelt den Zugang zu Gerichten im Umweltbereich, wurde jedoch in Österreich bisher nur mangelhaft umgesetzt. Nur in IPPC-, UVP- und Umwelthaftungsverfahren finden sich bisher Regelungen zum Gerichtszugang, in anderen Materien wie Abfallrecht, Luftreinhaltung, Wasserrecht, Naturschutzrecht, etc. findet sich bisher keine entsprechende Regelung. Dieser Mangel wurde bereits vom Aarhus Convention Compliance Committee gerügt und von der Vertragsstaatenkonferenz rechtsverbindlich noch einmal bekräftigt. Österreich ist dazu verpflichtet, schnellstmöglich den Zugang zu Gerichten im Umweltrecht zu ermöglichen.

Schon 1992 wurde in der Rio-Erklärung der Vereinten Nationen festgehalten, dass Umweltorganisationen als Stimme der Umwelt in Verfahren zum Ausgleich rein privater Interessen agieren sollen. Durch die Involvierung von Umweltorganisationen laufen Verfahren in der Regel effizienter und nachhaltiger ab, und für alle Beteiligten steigt dabei die Rechtssicherheit. Dies nicht zuletzt dadurch, weil der Entscheidung ein umfassenderes und differenzierteres Bild zugrunde liegt. Fühlt sich die Bevölkerung von Landesumweltschutzbehörden und Umweltorganisationen vertreten, steigt außerdem die öffentliche Akzeptanz der Projekte.

Wahrnehmung der NGO-Klagerechte sehr selektiv

Eine aktuelle Studie des deutschen Umweltbundesamtes bestätigt viele andere Untersuchungen und Erfahrungen, wonach Umweltorganisationen den Zugang zu Verfahren sehr selektiv wahrnehmen und es folglich zu keiner „Klagsflut“ kommt. In Deutschland nahmen Umweltorganisationen von 2006 bis 2012 demnach in weniger als 2% der möglichen Fälle Rechtsschutz in Anspruch. Noch erheblich geringer dürften die „NGO-Klagen“ in österreichischen IPPC oder Umwelthaftungsverfahren sein. Auch das neue eingeführte Beschwerderecht für Umweltorganisationen in § 3 Abs 7a UVP-G wird nur sehr selektiv wahrgenommen.

Zur richtigen Umsetzung der Aarhus Konvention hat ÖKOBÜRO nun ein Positionspapier und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet:

Umsetzung in allen Materien!

In einigen Bereichen wurde der Rechtsschutz für Umweltorganisationen bereits implementiert, wie beispielsweise im Anlagenrecht für größere Industrieanlagen („IPPC Anlagen“) oder bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Umwelthaftung. Gerade in den „klassischen

Umweltmaterien“ wie Wasser, Luft, Naturschutz, Abfall, Forstrecht und Chemikalien ist Österreich jedoch säumig, den Zugang zu Gerichten zu ermöglichen. Auch in anderen Materien wie Straßenbau, Raumordnung und Bauordnung ist jedenfalls eine vollständige Umsetzung der Aarhus Konvention geboten.

Parteistellung für die Öffentlichkeit

Landesumweltschutzbehörden und Umweltorganisationen sollte in den Verfahren jedenfalls Parteistellung eingeräumt werden, da damit wesentliche Rechte wie Akteneinsicht, Säumnisschutz und Rechtsmittelbefugnis bis vor die Höchstgerichte verbunden sind. Diese Rechte sind eine wesentliche Voraussetzung für die effektive Beteiligung an Verfahren. Die Umsetzung könnte zentral in einem „NGO-Gesetz“, oder aber verteilt auf die Materienengesetze (also Immissionsschutzgesetz-Luft, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Gewerbeordnung, usw.) erfolgen.

Säumnisschutz gegen Unterlassungen und Umweltbeschwerden

Wie sich aus der Praxis zeigt, entstehen einige Schwierigkeiten im Umweltrecht durch fehlenden Schutz gegen die Säumnis von Behörden. Werden gesetzlich vorgesehene Schritte nicht, nicht vollständig oder zu spät getätigt, können teils irreparable Umweltschäden entstehen. Rechtlich gesehen ist das Problem in der österreichischen Rechtsordnung die Parteistellung von NGOs und Einzelpersonen in den Verfahren. Da ihnen - entgegen der Aarhus Konvention - regelmäßig kein Rechtsanspruch auf ein Handeln der Behörde zukommt, können sie dieses auch nicht wirkungsvoll einfordern. Fehlende oder ungenaue Inspektionen von Anlagen, die trotz Aufforderung durch AnrainerInnen Missstände nicht aufzeigen, können dabei zu schweren Schäden von Umwelt und auch der Gesundheit führen, wie dies beispielsweise in Kärnten, Stichwort HCB-Skandal, sowie in Korneuburg (Kwizda) der Fall war. Zwar können Umweltorganisationen im Schadensfall eine Umweltbeschwerde einbringen, präventiv tätig werden und so die Behörden zur Kontrolle verpflichten, können sie jedoch nicht. Auch das Nicht-Einleiten von Verfahren kann problematisch sein, da sich NGOs und Privatpersonen dabei oft nicht ausreichend wehren können.

Eine Lösung wäre beispielsweise ein Antragsrecht zum Tätigwerden der Behörde, bei dem eine Rechtsverletzung oder eine dem Umweltrecht zuwiderlaufende Handlung glaubhaft gemacht werden müsste. Ähnlich dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz müsste die Behörde dann entsprechend tätig werden und prüfen. Im Falle einer negativen Prüfung steht dann Rechtsschutz zu, bei Unterlassen der Prüfung auch ein Antrag gegen die Säumnis der Behörde.

Rechtsschutz gegen Programme, Pläne und Verordnungen

Gegen das Erlassen und auch Nicht-Erlassen von Programmen, Plänen und Verordnungen steht NGOs nach der Aarhus Konvention ebenfalls Rechtsschutz zu. Vor Allem im Raumordnungs- und Flächenwidmungsrecht muss dabei Rechtsmittelbefugnis gegen die in der Regel als Verordnung erlassenen Rechtsakte gewährt werden. Relevant sind aber auch Bereiche des Wasserrechts, sowie Gesetze zum Lärm- und Luftqualitätsschutz. Bei pflichtwidrig nicht erlassenen Plänen (beispielsweise zur Sanierung der Luftqualität), sollte Mitgliedern der Öffentlichkeit ein Antragsrecht auf entsprechende Maßnahmen zustehen, wie auch der EuGH Ende 2014 entschieden hat.

Für weitere Informationen und konkrete Lösungsvorschläge verweist ÖKOBÜRO auf das [Positionspapier zu Rechtsschutz im Umweltrecht](#).

Weiterführende Informationen:

[Positionspapier mit Lösungsvorschlägen des ÖKOBÜRO](#)

[Entscheidung der Vertragsstaatenkonferenz gegen Österreich](#)

[Entscheidung des Aarhus Convention Compliance Committees gegen Österreich](#)

[Text der Aarhus Konvention](#)

2. EUGH URTEIL GRUBER – STÄRKUNG VON NACHBARINNEN IM UVP- VERFAHREN

Der Rechtsschutz von NachbarInnen in Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im April erheblich gestärkt. So steht ihnen, wie das Gericht klarstellt, auch ein Recht zur Anfechtung von negativen Entscheidungen in UVP-Feststellungsverfahren zu, wie dies bisher bereits bei NGOs der Fall war. Dabei wandte der EuGH die Aarhus Konvention an und stellte klar, dass unter „betroffene Öffentlichkeit“ neben NGOs bei Anlageverfahren auch die NachbarInnen erfasst sind, die mangels Beteiligung am bzw. Rechtsschutz im Verfahren nicht an dessen Ergebnis gebunden sind.

Keine Bindungswirkung

Der EuGH entschied im gegenständlichen Fall über eine Vorlagefrage des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) nach der Revision einer Nachbarin gegen eine Betriebsanlage in Klagenfurt. Dabei ging es um die Genehmigung eines Einkaufszentrums in Kärnten. Die Behörde berief sich gegen Einwendungen der Nachbarin auf das Ergebnis des vorhergegangenen UVP-Feststellungsverfahrens. Da die Nachbarin jedoch gar nicht Teil dieses Feststellungsverfahrens war und auch keine Möglichkeit hatte, das Ergebnis des Verfahrens zu bekämpfen, entschied der EuGH nun, dass ihr gegenüber keine Bindungswirkung dieser Entscheidung besteht.

Der EuGH stellt dabei fest, dass es sich bei NachbarInnen jedenfalls um „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne des UVP-Rechtes handelt. Die Beschränkung eines Beschwerderechtes auf Standortgemeinde, Projektwerbende, Landesumweltanwaltschaft und Umweltorganisationen schließt NachbarInnen vom Verfahren aus, was der EuGH als unzulässige Beschränkung des Art 11 Abs 1 der UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) sah. Da durch diese Einschränkung NachbarInnen fälschlich ausgeschlossen wurden, seien sie auch nicht an das Ergebnis des Verfahrens gebunden, so der EuGH weiter.

Aus für die de-facto-UVP?

Implikationen ergeben sich jedenfalls für alle Nicht-UVP-Behörden. Die bisher in der Rechtsprechung anerkannte, sogenannte „de-facto-UVP“, also das Prüfen der Notwendigkeit einer UVP schon im materienrechtlichen Verfahren (meist nach der Gewerbeordnung), kommt durch den Spruch des EuGH ins Wanken. So stellt das Gericht fest, dass das Verfahren nach der Gewerbeordnung zwar auf Einwendungen der NachbarInnen Rücksicht nimmt, aber „in erster Linie dem Schutz des privaten Interesses des Einzelnen [dient] und keine spezifischen Umweltziele im Interesse der Gesellschaft [verfolgt]“. Damit stellt der EuGH klar, dass gewerberechtliche Verfahren in der Regel nicht dazu geeignet sind, die Notwendigkeit nach einer UVP verbindlich zu beurteilen, da sie anderen Zielsetzungen folgen.

Dieses deutliche Abweichen von der österreichischen Rechtsprechung, vor Allem von jener des VwGH verdeutlicht auch den Bedarf nach einer legislativen Klarstellung der Rechtslage. Einerseits ist den NachbarInnen, wie jetzt schon in § 3 Abs 7a UVP-G 2000 Umweltorganisationen, Rechtsmittelbefugnis gegen Feststellungsentscheidungen einzuräumen. Dies in Übereinstimmung mit der Aarhus Konvention, welche die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in allen Umweltrechtsverfahren vorsieht. Andererseits stellt sich auch die Frage, wie in Österreich mit der Prüfung nach der Notwendigkeit einer UVP umgegangen werden soll. Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist

NachbarInnen im UVP Verfahren jedenfalls das Recht auf Überprüfung des Feststellungsverfahrens einzuräumen. Hier besteht dringender legislativer Handlungsbedarf um für Rechtssicherheit aller Betroffenen zu sorgen. Alle anderen denkbaren Varianten, wie die Beziehung der UVP-Behörden ins Materienverfahren, oder das Ausnehmen von Anlageverfahren aus der Gewerbeordnung bei Beibehaltung der „de-facto-UVP“ sind unnötig kompliziert und tragen nicht zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei.

Weiterführende Informationen:

[Urteil des EuGH vom 16.4.2015 C-570/13 „Gruber“](#)

[Umweltrechtsblog zum „Gruber“ Urteil](#)

[Positionspapier des ÖKOBÜRO zu Rechtsschutz im Umweltrecht](#)

3. ENGLISH SUMMARY

Access to Justice has to be implemented!

As both the Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) and the Meeting of Parties to the Aarhus Convention ruled that Austria is in violation of the Convention regarding Access to Justice, Austria has to act. NGOs, public environmental lawyers and the public itself have to have the possibility to take part in environmental cases and demand public authorities to act against any and all violations against environmental law. The latter should ensure, that there is a chance to act against omissions by the authorities, especially when it comes to inspections and proceedings like a screening for an environmental impact assessment. Thus, NGOs should be granted legal standing in those cases. As studies show, such legal standing is used very selectively by the NGOs (less than 2% of all cases) and does not lead to an increased number or length of proceedings.

The ECJ is strengthening neighbours in environmental impact assessments

In the judgement by the ECJ, „Gruber“, the court ruled screening procedures not to be binding on neighbours who have neither been part of the proceedings, nor have the legal standing to challenge the screening-decision. For doing so, the court took to the Aarhus Convention. Additionally, the court stated that the running practice in Austria - to let the administrative district authority rule on the need for an environmental impact assessment by gathering some relevant data themselves (known as “de-facto-UVP”) - as likely to be unlawful under EU-law.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH